



Information zum **Winterdienst**

**im Gebiet der Samtgemeinde
Papenteich**



Stand: Dezember 2023

Die Samtgemeinde Papenteich hat die Verpflichtung zum Winterdienst mit der Straßenreinigungssatzung auf die Anlieger übertragen. Dabei sind folgende Regelungen von den Bürgern zu beachten:

- Der **Winterdienst umfasst insbesondere die Schnee- und Eisräumung**. Bei Glätte gehört auch das Bestreuen der Gehwege und Haltestellen dazu. Alle Anlieger, die zur Straßenreinigung verpflichtet sind, sind auch für den Winterdienst auf den öffentlichen Gehwegen bzw. falls kein Gehweg vorhanden ist, am Fahrbahnrand zuständig. Die Räumpflicht gilt nicht, wenn auf der gegenüberliegenden Seite ein ausgebauter Gehweg vorhanden ist.
- Anlieger, deren Grundstück an **Straßenkreuzungen** bzw. –einmündungen liegen, müssen alle anliegenden öffentlichen Gehwege bzw. Fahrbahnen räumen und streuen.
- Der Winterdienst kann von den Eigentümern auf andere (Mieter, Dienstleistungsunternehmen usw.) **übertragen** werden. Der Eigentümer ist trotzdem verpflichtet, zu kontrollieren, ob der Winterdienst tatsächlich geleistet wird.
- Der **Reinigungszeitraum bei Schneefall und Glätte** ist in der Zeit von 07.00 - 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 08.00 - 21.00 Uhr.
- Wird der Winterdienstpflicht nicht nachgekommen, kann eine **Geldbuße** von bis zu 5.000 € drohen. Wenn es zu Personenschäden kommt, kann ein Strafverfahren wegen **Körperverletzung** folgen. Außerdem drohen **zivilrechtliche Forderungen** wie Behandlungskosten, Schadenersatz usw.
- **Das Befreien von Schnee und Eis ist wie folgt geregelt:**
 - bei Gehwegen bis zu 1,00 m ist der Weg vollständig zu räumen.
 - bei Gehwegen mit einer Breite von mehr als 1,00 m ist ein Streifen von 1,00 m Breite zu räumen.
 - ist kein Gehweg vorhanden, so ist ein Streifen in einer Breite von 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu reinigen.

- **Streupflicht** besteht bei Glätte in jedem Fall für den geräumten Streifen bzw. Gehweg. Hierzu sind Sand oder andere abstumpfende Mittel zu verwenden. Das Streuen mit **Salz** ist nur bei extremen Witterungsverhältnissen (z.B. Eisregen) erlaubt, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Winterglätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. **Bei eintretendem Tauwetter sind die Gossen und Einlaufschächte eisfrei zu halten.**
- **An Haltestellen für öffentliche** Verkehrsmittel ist wegen der besonderen Sturzgefahr bei Ein- und Ausstieg der Winterdienst dort so auszuführen, dass der Gehweg am Rand in der Länge eines Busses von Schnee und Eis freigehalten wird. Schnee darf nicht in der Gasse oder am Fahrbahnrand aufgeschichtet werden. Ein ungehindertes Ein- und Aussteigen ist im Bereich des Ein- und Aussteigens zu gewährleisten. Nach heftigen Schneefällen genügt es zunächst den Schnee zu entfernen. Sobald sich die Witterung bessert, ist der Winterdienst in vollem Umfang durchzuführen.
- Die **Hydranten** sind ständig frei zu halten, damit diese im Einsatz von der Feuerwehr schnell aufzufinden sind.
- Schnee und Eis dürfen nicht auf die Fahrbahn, in die Gasse oder zu den Nachbarn gekehrt werden. Da die Gehwege in der Regel nicht breiter als 1 m sind, ist dort oft kaum Platz zur Schneelagerung. Überlegen Sie bitte, ob Sie den Schnee im Vorgarten lagern können. Dies wäre die beste Lösung, um Zufahrten für die Müllabfuhr oder Rettungswagen nicht zu behindern. Außerdem könnte auch bei Schneeschmelze das Tauwasser in der Gasse ungehindert und schneller abfließen.
- Wenn kein Schnee und Eis mehr liegen, muss der Winterdienstpflichtige die **Streureste** beseitigen.

Diese Vorschriften gelten für alle Straßen innerhalb der Ortschaften. Sollten Sie zu diesem Thema noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Erdem, Tel: 05304/502-39, Frau Langhorst, Tel: 05304/502-48 oder Herrn Schmidt, Tel. 05304/502-43.